



*Schachbezirk
Linker Niederrhein e.V.*

Ordnungsbestimmungen

Die Ordnungsbestimmungen des Schachbezirks Linker Niederrhein wurden erstmals auf der Jahreshauptversammlung im Februar 1975 in Krefeld beschlossen und in der 1. Auflage veröffentlicht. Im Januar 1976 wurde zusätzlich eine Ehrenordnung verabschiedet.

Nach verschiedenen Änderungen erfolgt hiermit die 11. Auflage.

Krefeld, den 04. März 2023

*Heinz Strater
Bezirks-Vorsitzender*

Inhaltsverzeichnis:

Satzung	Seite	3 - 7
Ehrenordnung	Seite	8 - 9
Geschäftsordnung	Seite	10 - 12
Finanzordnung	Seite	13 - 15
Bezirks-Turnierordnung	Seite	16 - 19
Jugendordnung	Seite	20 - 25
Geschäftsordnung der Jugend	Seite	26 - 27
Finanzordnung der Jugend	Seite	28 - 29
Spielordnung der Jugend	Seite	30 - 32

Satzung

§ 1 Zweck des Bezirks

- 1.1 Der Schachbezirk Linker Niederrhein pflegt und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin.
Entsprechend seiner Aufgabe ist der Bezirk eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die politisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.2 Der Bezirk verfolgt seine Zwecke ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Sitz des Bezirks

Der Schachbezirk Linker Niederrhein hat seinen Sitz in Krefeld und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft des Bezirks in übergeordneten Schachorganisationen

Der Schachbezirk Linker Niederrhein ist mit seinen Vereinen und den Schachabteilungen anderer Sportvereine und deren Mitgliedern Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V.
Die Vereine und die Schachabteilungen anderer Sportvereine und deren Mitglieder sind Mitglied im Niederrheinischen Schachverband 1901.

§ 4 Mitglieder des Bezirks

- 4.1 Mitglieder des Bezirks sind:
ordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind die dem Bezirk angeschlossenen Schachvereine und die Schachabteilungen anderer Sportvereine und deren Mitglieder.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Bezirksversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Abstimmung erfolgt ohne vorherige Diskussion.
- 4.4 Es können nur gemeinnützige Vereine Mitglieder des Schachbezirks sein.

- 4.5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Bezirksversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann einstimmig über die Aufnahme vorläufig beschließen.
Dieser Beschluss ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4.6 Die Jugend ist in der Schachjugend Bezirk Linker Niederrhein im Schachbezirk Linker Niederrhein zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5 Organe des Bezirks

- 5.1 Organe des Schachbezirks sind:
der Vorstand
die Bezirksversammlung
der Spielausschuss
der Ehrenrat
- 5.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Vorsitzender
stellvertretender Vorsitzender
Bezirksspielleiter
zwei Gruppenspielleiter
Kassenwart
Schriftführer
Beauftragter für Breitensport
Referent für Wertungszahlen
Spielleiter Damenschach
Jugendwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus oder kann ein Amt bei einer anstehenden Wahl nicht besetzt werden, kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste Bezirksversammlung.

- 5.3 Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 5.4 Der Spielausschuss besteht aus dem Bezirksspielleiter und vier Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Bezirksversammlung in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
- 5.5 Vor Beginn der neuen Spielzeit ist einer der Gruppenspielleiter vom Vorstand als Stellvertreter des Bezirksspielleiters zu benennen. Die Bekanntgabe darüber erfolgt auf der Homepage des Bezirks.

- 5.6 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Spielausschuss hat jedes Mitglied ebenfalls eine Stimme. Hier entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende des Spielausschusses.
- 5.7 Vorstand und Spielausschuss werden bei Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. durch den Spielleiter. Sie muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder eines dieser Gremien dies schriftlich verlangen.
- 5.8 Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Regelung durch die Bezirksversammlung oder dem Spielausschuss vorbehalten sind.
- 5.9 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu benennender Vertreter ist in allen Gremien des Bezirks mit Sitz und Stimme vertreten.
- 5.10 Die Wahl des Vorstandes – mit Ausnahme des Jugendwartes – erfolgt durch die Delegierten der Vereine auf der Bezirksversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren derart, dass in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der Vorsitzende, der Kassenwart und die Gruppenspielleiter und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der stellvertretende Vorsitzende, der Bezirksspielleiter, der Schriftführer, der Beauftragte für den Breitensport, der Spielleiter Damenschach und der Referent für Wertungszahlen zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 5.11 Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im Vorstand oder im Spielausschuss bekleiden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen auf Einladung des Vorsitzenden an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5.12 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Spielausschusses und des Ehrenrates ist ehrenamtlich.

§ 6 Bezirksversammlung

- 6.1 Die Bezirksversammlung besteht aus dem Bezirksvorstand und den Vorsitzenden oder bevollmächtigten Vertretern aller angeschlossenen Vereine. Vertretungsberechtigt für den Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des jeweiligen Vereins sein. Zur Bezirksversammlung haben alle Mitglieder des Bezirks Zutritt.

- 6.2 Jeder stimmberechtigte Vereinsvertreter hat für je angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Außerdem hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme.
- 6.3 Die Bezirksversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine weitere Einberufung muss auf Antrag von mindestens 20% der Vereine erfolgen.
- 6.4 Die Bezirksversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen (bei außerordentlichen Versammlungen 14 Tage) vor dem Termin in Schriftform mit Angabe der Tagesordnung.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen gewertet werden.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Bezirksversammlung einmal im Jahr Rechenschaftsberichte vorzulegen.
- 6.6 Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder,
die Wahl des Vorstandes und sonstiger Gremien des Bezirks,
die Entlastung des Vorstandes,
Festsetzung von Beiträgen,
Erlass und Änderung von Satzung und Ordnungen,
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
Auflösung des Bezirks.
- 6.7 In die Entscheidung von Organen des Bezirks darf die Bezirksversammlung dann nicht eingreifen, wenn die Zuständigkeit dafür durch die Ordnungsbestimmungen des Bezirks abschließend geregelt ist.

§ 7 Protokollführung

Über jede Bezirksversammlung, über jede Sitzung des Vorstandes und des Spielausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Beiträge

Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Bezirksversammlung festgesetzt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausschluss

- 10.1 Aus wichtigem Grund kann der Ausschluss eines Vereins durch Beschluss der Bezirksversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
Dem auszuschließenden Verein muss ausreichend und rechtzeitig Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 10.2 Nach 3-monatigem Zahlungsrückstand ruht die Mitgliedschaft eines Vereins mit allen sich daraus ergebenden Rechten. Nach 6-monatigem Zahlungsrückstand kann die Bezirksversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Verein ohne Ausschlussverfahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ausschließen.

§ 11 Auflösung des Bezirks

- 11.1 Über die Auflösung des Schachbezirks Linker Niederrhein entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Versammlung. Hierzu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Bezirks fällt sein Vermögen an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. Dieser ist verpflichtet, das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ehrenordnung

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die jeweils dem nördlichen, mittleren und südlichen Bezirksbereich angehören sollen. Diese werden jeweils auf der Sommertagung des Bezirks für 5 Jahre gewählt und zwar in den Jahren, die mit einer 0 oder 5 enden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratsmitgliedes rückt der Stellvertreter des gleichen Bezirksbereiches nach. Die notwendig gewordene Ergänzungswahl nimmt die nächstfolgende Bezirksversammlung vor.
3. Der Ehrenrat kann angerufen werden von den Vereinsvorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes nur in Fällen, die über vereinsinterne Streitigkeiten hinausgehen.
4. Der Ehrenrat nimmt zu dem Streitfall in einem Gutachten Stellung, das er dem Bezirksvorstand zuleitet. Bei Streitfällen, in denen der Bezirksvorstand noch nicht tätig war, hat er das Recht, zu vermitteln.
5. Der Ehrenrat kann folgende Strafen des Bezirksvorstandes bestätigen oder der Bezirksversammlung vorschlagen:
 - a) Verwarnung, strenger Verweis, Sperren auf Zeit
 - b) ein zeitliches oder dauerndes Verbot, Ehrenämter zu bekleiden.

Der Ausschluss aus dem Schachbezirk Linker Niederrhein wegen Unwürdigkeit oder bezirksschädigendem Verhalten ist auf jeden Fall der Bezirksversammlung vorbehalten, doch ist der Ehrenrat vorher zu hören.
6. Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Zweckbedingte Auslagen einschließlich der durch Sitzungen verursachten Kosten werden auf Antrag erstattet.
7. Der Ehrenrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann in Einzelfällen seine Aufgaben einem anderen Mitglied des Ehrenrates übertragen.
8. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Einverständnis der drei Mitglieder kann schriftlich abgestimmt werden.
9. Unparteilichkeit ist höchste Pflicht des Ehrenrates. Wird ein Ehrenratsmitglied von einem Beteiligten als befangen abgelehnt, so wird seinem Antrag entsprochen, falls ein anderes Mitglied des Ehrenrates diesem Antrag zustimmt. In Ausnahmefällen, etwa wenn ein Mitglied seines Vereins in den

Streitfall verwickelt ist, hat jedes Ehrenratsmitglied das Recht, sich selbst für befangen zu erklären.

10. An die Stelle eines wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen verhinderten Ehrenratsmitgliedes rückt der Stellvertreter.
11. Der Ehrenrat bestimmt sein Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat in jedem Fall den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache ausreichend zu erklären. In wichtigen Fällen soll der Vorsitzende eine mündliche Versammlung anberaumen.
12. Anträge werden nur behandelt, wenn die Zahlung einer Gebühr von 15,- € an den Kassenwart des Schachbezirks Linker Niederrhein nachgewiesen wird. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Ehrenrat den Antrag für begründet hält.

Geschäftsordnung

1 Versammlungen und Sitzungen

- 1.1 Versammlungen des Bezirks sowie Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden satzungsgemäß einberufen und geleitet. Sitzungen des Spielausschusses werden vom Bezirksspielleiter einberufen und geleitet.
- 1.2 Die Tagesordnung wird nach den Bestimmungen der Satzung und den Erfordernissen festgelegt. Sie kann vor Beginn der Versammlung oder Sitzung geändert oder ergänzt werden.
- 1.3 Als Leiter einer Versammlung oder Sitzung fungiert bei Abwesenheit des Vorsitzenden sein Stellvertreter. Bei besonderen Anlässen (z.B. Wahlen zum Vorstand) kann von der Versammlung für begrenzte Zeit und/oder für einen besonderen Zweck ein Versammlungsleiter gewählt werden, der nicht zum Vorstand gehört.
- 1.4 Versammlungen und Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Zu Bezirksversammlungen sind alle Mitglieder des Bezirks zugelassen. An Sitzungen des Vorstandes oder des Spielausschusses dürfen Mitglieder des Bezirks nur auf Einladung des zuständigen Vorsitzenden teilnehmen.
- 1.5 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Er übt das Hausrecht aus. Er ist unter anderem berechtigt, die Versammlung jederzeit zu unterbrechen oder aus besonders wichtigen Gründen aufzulösen.
- 1.6 Abstimmungen erfolgen satzungsgemäß geheim, oder, wenn möglich und aus der Versammlung nicht widersprochen wird, offen.
- 1.7 Auf jeder Versammlung ist zu Beginn eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu setzen.
- 1.8 Anträge an die ordentliche Bezirksversammlung können bis zum 31. 12. des Vorjahres gestellt werden.
Sie sind in einfacher Ausfertigung an den Bezirksvorsitzenden zu richten.
- 1.9 Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen zunächst von den Teilnehmern als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden, andernfalls können solche Anträge erst auf der nächsten Versammlung behandelt werden.
Anträge auf Änderung der Satzung, der Turnierordnung und der Ehrenordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

2 Wortmeldungen

- 2.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft. Grundsätzlich werden nur stimmberechtigte Vereinsvertreter als Redner zugelassen. In Ausnahmefällen kann auch anderen Anwesenden – nach Zustimmung der Versammlung – das Wort erteilt werden.
Die Redezeit kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Rednerreihe das Wort ergreifen.
- 2.2 Bemerkungen zur Geschäftsordnung oder Verständnisfragen zur Sache sind vordringlich und werden außer der Rednerreihe zugelassen. Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind vom Versammlungsleiter zur Geschäftsordnung zurückzurufen.
Persönliche Bemerkungen können am Schluss der Beratung oder nach der Abstimmung zugelassen werden.
- 2.3 Bei Anträgen auf Schluss der Debatte werden zunächst die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob die betreffenden Redner noch zur Sache sprechen dürfen.
- 2.4 Redner, die nicht zur Sache sprechen, müssen vom Versammlungsleiter ermahnt werden.
- 2.5 Redner, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen; bei weiterem ungebührlichen Verhalten kann ihnen das Wort entzogen werden.
Versammlungsteilnehmer, die sich ungebührlich benehmen, kann der Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme ausschließen und zu diesem Zweck die Versammlung unterbrechen.

3 Anträge und Abstimmungen

- 3.1 Während der Beratung können noch Anträge zur Verbesserung des Wortlautes des vorliegenden Antrages eingebracht werden.
- 3.2 Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, ausnahmsweise nur dann, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter dies verlangen.
- 3.3 Die Abstimmung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt werden; doch kann der Versammlungsleiter einen besonders wichtigen Antrag vorziehen.

- 3.4 Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Bei schriftlicher Abstimmung erhält jeder Stimmberechtigte so viele Stimmzettel, wie es seinem Stimmrecht (Anzahl der Vereinsmitglieder) entspricht.
- 3.5 Vor einer geheimen Abstimmung sind zwei Stimmenzähler vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu bestimmen, welche die Stimmzettel einsammeln und auszählen. Die Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen werden im Protokoll festgehalten.

4 Protokollführung

- 4.1 Bei allen Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.2 Protokolle sind den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzustellen. Protokolle der Bezirksversammlung werden auf der Homepage des Bezirks veröffentlicht.
- Einwände gegen das Protokoll sind an den Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe zu richten. Bei termingemäßen Angelegenheiten läuft die Frist 14 Tage vor dem Termin ab.
- Sind Einwände berechtigt, muss eine Berichtigung oder Ergänzung auf der Homepage des Bezirks erfolgen. Im Zweifelsfall sind die Einwände auf der nächsten Versammlung oder Sitzung zu behandeln.

Finanzordnung

1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Beiträge

2.1 Zur Finanzierung seiner organisatorischen und spieltechnischen Aufgaben sowie seinen Verpflichtungen gegenüber dem Schachbund Nordrhein-Westfalen und dem Niederrheinischen Schachverband erhebt der Schachbezirk Linker Niederrhein von seinen Mitgliedsvereinen einen festen Beitrag. Für die Finanzierung von Sonderausgaben können Umlagen erhoben werden, die von der Bezirksversammlung genehmigt werden müssen.

2.2 Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der an den SB NRW abzuführende Beitrag,
- b) der an den NSV 1901 abzuführende Beitrag und
- c) der dem Bezirk zur eigenen Verwendung verbleibende Beitrag.

Die gemäß a) und b) anfallenden Beitragsanteile sind Durchlaufposten, die sich automatisch anpassen, wenn diese Organisationen ihren Beitrag ändern. Der gemäß c) dem Bezirk verbleibende Beitrag wird gemäß § 8 der Satzung von der Bezirksversammlung festgesetzt.

2.3 Alle Zahlungen sind auf das Konto des Bezirks zu leisten. Zahlungen sollen möglichst bargeldlos erfolgen.

Beiträge für Schüler und Jugendliche sind getrennt auszuweisen.

2.4 Die Beitragszahlungen haben spätestens bis zum 15. Februar für die erste Hälfte des Jahresbeitrages und spätestens bis zum 31. Juli für die 2. Hälfte des Jahresbeitrages zu erfolgen. Einer Beitragszahlung zum 15. Februar für das ganze Jahr steht nichts im Wege.

2.5 Die Höhe der von jedem Mitgliedsverein zu zahlenden Beiträge bemisst sich nach der Zahl der zum Stichtag 1. Januar des Jahres im Vereinsportal des Schachbundes NRW gemeldeten Mitglieder des Vereins, gestaffelt nach Altersgruppen.

Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitgliedermeldungen an den Schachbund und die Bestandsmeldung an den Landessportbund NRW übereinstimmen.

Bei Differenzen ist die höhere Mitgliederzahl zugrunde zu legen.

2.6 Für Neuanmeldungen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben.

- 2.7 Ist ein Verein mit seiner Beitragszahlung im Verzug, so wird er mit einer Buße belegt. Gegen diesen Bußgeldbescheid kann beim Bezirksvorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden.
Ist ein Verein mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruhen seine Rechte aus Satzung und Ordnungen vom 30. Tag nach Mahnung durch den Bezirk für die Dauer des Rückstandes.

3 Kassenführung

- 3.1 Der Kassenwart hat ein auf den Namen des Bezirks lautendes Konto bei einem Kreditinstitut einzurichten. Über dieses Konto muss ein zweites Vorstandsmitglied Verfügungsrecht haben.
- 3.2 Der Kassenwart hat über jede Kassenbewegung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.
- 3.3 Der Bargeldbestand soll die Höhe von 200,- € nicht überschreiten.

4 Jugendzuschuss

- 4.1 Der Bezirk gewährt der Schachjugend einen jährlichen Zuschuss zur Jugendarbeit.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Bezirkskasse.
- 4.3 Die Höhe des Jugendzuschusses wird vom Bezirksvorstand jährlich neu festgesetzt.
- 4.4 Dem Bezirksvorstand steht eine Kontrolle über die Verwendung des Jugendzuschusses zu.

5 Kassenprüfung

- 5.1 Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen bereit sein, ihr Amt für zwei Jahre auszuüben, wenn sie von der Jahreshauptversammlung wieder gewählt werden.
- 5.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen, die Bestimmungen der Finanzordnung und die Vorlagen gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
- 5.3 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Bezirksversammlung zu berichten.

6 Kassenabschluss

Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt enthalten sind. In diesem Kassenbericht muss der Nachweis über das Vorhandensein des Kassenbestandes erbracht werden.

7 Etat

Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung einen Etat vorzulegen, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind.

8 Ablösung des Kassenwartes

Bei einem Wechsel des Kassenwartes muss die Kasse unmittelbar vor der Kassenübergabe von den Kassenprüfern geprüft werden.

9 Kostenerstattung

- 9.1 Kosten für Sachmittel werden gegen Beleg erstattet. Porto- und Telefonkosten werden nach Aufstellung erstattet.
- 9.2 Bei der Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen werden erstattet: bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Fahrtkosten, bei Benutzung des eigenen PKW Km-Geld nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz.
- 9.3 Die Höhe von Tages- und Übernachtungsspesen wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt. Sie sind für alle Gremien des Bezirks bindend.

Ergänzung zur Turnierordnung des SB NRW (BTO) für den Schachbezirk Linker Niederrhein (Bez.-TO)

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Für alle Wettkämpfe und Turniere des Schachbezirks Linker Niederrhein gelten die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (BTO) und die Allgemeine Spielordnung (ASpO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Für Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels gültig.

2 Spielbetrieb

- 2.1 Der Bezirk veranstaltet jährlich
Einzelmeisterschaften
Blitz-Einzelmeisterschaften
Blitz-Mannschaftsmeisterschaft (4-er Mannschaften)
Pokal-Meisterschaft (Dähnepokal)
Pokal-Mannschaftsmeisterschaft (4-er Mannschaften)
Mannschaftsmeisterschaft (8-er bzw. 6-er Mannschaften).
Die Bezirksliga als Qualifikationsliga für den Niederrheinischen Schachverband spielt mit einer Mannschaftsstärke von 8 Spielern. Für die Ligen darunter wird die Mannschaftsstärke auf 6 Spieler festgesetzt (Ausnahme bildet die Breitensportliga, die mit weniger Spielern gespielt werden kann).
- 2.2 Der Bezirk kann weitere Wettkämpfe oder Turniere beschließen.
- 2.3 Die Sieger der einzelnen Turniere führen für ein Jahr den Titel „Bezirks- (Einzel-, Blitz-, Pokal-, Mannschafts-) meister des Schachbezirks Linker Niederrhein“.
- 2.4 Die Zuteilung von Ehrenpreisen und/oder Urkunden steht im Ermessen des Vorstandes.

3 Spielberechtigung

- 3.1 Bei der Vereinigung von Vereinen ist der neue Verein Rechtsnachfolger der Vereine, aus denen er sich gebildet hat. Er übernimmt deren Rechte und Pflichten.

- 3.2 Während der laufenden Spielsaison werden neue Vereine nicht zum Spielbetrieb zugelassen; auch dann nicht, wenn sie aus bereits zugelassenen Vereinen gebildet wurden.

4 Bußen

- 4.1 Die Gruppenspielleiter leiten ihre Gruppen selbstständig und sind verpflichtet, in diesem Bereich bei der Überprüfung der Spielergebnisse über erforderliche Korrekturen zu entscheiden, Regelverstöße und Unsportlichkeiten zu ahnden. Gleichzeitig ist der Bezirksspielleiter und bei einem Bußgeldbescheid auch der Kassenwart zu unterrichten.
- 4.2 Bei Protest gegen Entscheidungen oder Bußgeldbescheide der zuständigen Spielleiter entscheidet der Spelausschuss.
- 4.3 Bußgelder müssen spätestens eine Monat nach dem Bußgeldbescheid in die Bezirkskasse eingezahlt werden.

5 Einzelmeisterschaft

Die Bezirkseinzelmeisterschaft wird als offenes Turnier ausgespielt. Der Meldeschluss wird durch die Ausschreibung festgelegt.

6 Blitzmeisterschaften

- 6.1 Die Blitzeinzelmeisterschaft und die Blitzmannschaftsmeisterschaft werden jeweils als offenes Turnier ausgespielt. Der Meldeschluss wird durch die Ausschreibung festgelegt.
- 6.2 Sollte kein Ausrichter zur Verfügung stehen, kann der Spielleiter die Durchführung übernehmen oder die Meisterschaft aussetzen.

7 Pokalmeisterschaft

- 7.1 Die Pokalmeisterschaft für 4-er Mannschaften und die Pokalmeisterschaft für Einzelspieler werden jeweils ab September eines jeden Jahres im K.O.-System ausgetragen.
- 7.1.1 Der Meldeschluss wird durch die Ausschreibung festgelegt.
- 7.1.2 Ein Mannschaftsspieler kann nur für eine 4-er Mannschaft gemeldet bzw. eingesetzt werden. Die Reihenfolge der Mannschaftsspieler muss mit der Rangfolge der Meldung zur Mannschaftsmeisterschaft übereinstimmen.

- 7.2 Die Spielpaarungen werden vom zuständigen Spielleiter ausgelost und bekanntgegeben.
Gastgeber im Mannschaftskampf ist die erstgenannte 4-er Mannschaft, die an den Brettern 2 und 3 mit den weißen Steinen spielt.
- 7.3 Die ersten Runden im Einzel- und Mannschaftswettbewerb können an einem Ort und an einem Termin geschlossen durchgeführt werden, wenn sich ein Ausrichter mit Spiellokal und Spielmaterial zur Verfügung stellt.
Der gastgebende Mannschaftsführer meldet das Spielergebnis im Ergebnisportal des Schachbund NRW.
Der gastgebende Einzelspieler meldet dem zuständigen Spielleiter spätestens zwei Tage nach dem Kampf das Ergebnis.

8 Mannschaftsmeisterschaft

- 8.1 Das Zurückziehen bzw. die Neuanmeldung von Mannschaften sind dem Bezirksspielleiter und dem zuständigen Gruppenspielleiter spätestens 14 Tage vor der anstehenden Sommertagung schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Die namentliche Meldung der Stamm- und Ersatzspieler, mit Angabe der Vereinsanschrift für spieltechnische Belange, der Mannschaftsführer und des Spiellokals ist im Portal des Schachbundes NRW bis zum vorgegebenen Termin eines jeden Jahres einzutragen.
Spielort ist der Sitz des Vereins; abweichende Spielorte benötigen der Genehmigung des Bezirksspielleiters.
- 8.3 Die Spielleiter regeln die Klassen- und Gruppeneinteilung.
- 8.3.1 Jede Gruppe soll möglichst 8 Mannschaften, höchstens aber 10 Mannschaften aufweisen. Die Bezirksliga spielt mit 10 Mannschaften.
- 8.4 Die Gruppensieger steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
Der Abstieg regelt sich nach den Absteigern aus der Verbandsklasse, wobei der Gruppenletzte grundsätzlich absteigt.
- 8.4.1 Löst sich ein Verein während der Saison auf, gelten die von ihm gemeldeten Mannschaften als die jeweils ersten Absteiger.
Das Gleiche gilt für disqualifizierte Mannschaften.
- 8.4.2 Heimrecht bei Ausscheidungskämpfen innerhalb einer Gruppe hat die Mannschaft, die in der Meisterschaftsrunde gereist ist. Bei Ausscheidungskämpfen zwischen Mannschaften verschiedener Gruppen entscheidet das Los über das Heimrecht.
Bei Ausscheidungskämpfen zwischen mehr als zwei Mannschaften wird ein einrundiges Turnier ausgelost.

- 8.5 Die festgelegten Spieltermine sind verbindlich, auch wenn eine Einladung des gastgebenden Vereins ausbleibt.
Ausnahmen sind nur nach BTO 12 zulässig.
Der Spielbeginn für alle Mannschaften ist sonntags um 10.00 Uhr.
Die Wartezeit beträgt eine Stunde nach dem angesetzten Termin.
- 8.5.1. Für einen Mannschaftssieg gibt es 2 Punkte, für den Verlierer 0 Punkte. Für ein Remis erhalten beide Mannschaften je 1 Punkt. Es werden nur noch die positiven Punkte gezählt.
- 8.6 Die vollständig ausgefüllte und von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielberichtskarte ist bis zum Saisonende aufzubewahren und auf Verlangen dem zuständigen Spielleiter auszuhändigen.
- 8.7 Die Mannschaftsmeisterschaft wird mit folgender Bedenkzeit gespielt:
1. 40 Züge 1 Std. 40 Min.
 2. Für den Rest der Partie 50 Min.
 3. Ab dem 1. Zug gibt es einen Zuschlag von 30 Sek. Pro Zug (Inkrement).
- 8.8 Der Spielleiter kann mit Zustimmung der betroffenen Vereine bis zum Start der Saison für alle Ligen jeweils eine gemeinsam an einem Ort zu spielende Endrunde festlegen.

9 Rauchverbot

Das Rauchen im Turniersaal ist bei allen Kämpfen auf Bezirksebene untersagt.

Jugendordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der SJLN (Schachjugend Linker Niederrhein) sind alle Jugendlichen der Vereine des Schachbezirks Linker Niederrhein sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks Linker Niederrhein gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2 Aufgaben und Ziele

Die SJLN führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJLN bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Linker Niederrhein, der Schachjugend des Niederrheinischen Schachverbandes und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.

3 Finanzierung

Die SJLN erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachbezirk Linker Niederrhein jährlich Mitgliederbeiträge / Zuschüsse, die den Vorhaben der SJLN und den Möglichkeiten des SBLN angemessen sind.

4 Vertretungsberechtigung der Vereine

Die dem SBLN angeschlossenen Vereine haben bei dem Bezirksjugendwart und dem Spielleiter Nord bzw. Süd bzw. Mitte ihre E-Mail-Adresse als zustellungsfähige Anschrift zu hinterlegen.

5 Organe

Organe der SJLN sind die Jahreshauptversammlung (JHV) und der Jugendvorstand (JV).

6 Jahreshauptversammlung

6.1 Die JHV ist das oberste Organ der SJLN.
Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JV (Jugendvorstand) und den Vertretern der Vereine des Schachbezirks Linker Niederrhein.

6.1.1 Aufgaben der JHV sind:

- a Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der SJLN,
- b Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV,
- c Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JV und der Kassenprüfer,
- d Beratung der Jahresrechnung,
- e Entlastung des JV,
- f Wahl des JV,
- g Beschlussfassung vorliegender Anträge.

6.1.2 Termine und Einladungsfrist

Die ordentliche JHV soll nach Möglichkeit vor den Sommerferien eines jeden Jahres stattfinden.

Die Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt vier Wochen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung gilt den Vertretern der Vereine mit der Veröffentlichung auf der Homepage als zugegangen.

Die Spielleiter Nord, Süd, Mitte werden zudem die Einladung an die Vereine ihres Bereichs als E-Mail weiterleiten.

6.1.3 Anträge

Anträge an die ordentliche JHV sind schriftlich zu begründen und als E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Jugendwart einzureichen, der sie spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder des JV und an die Vereine weiterleitet.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder des JV und die Vereine.

Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden.

Die Versammlung stimmt darüber ab, ob der Antrag zur Behandlung zugelassen wird.

Anträge auf Änderung der Ordnungsbestimmungen dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

6.1.4 Stimmberechtigung Abstimmungsverfahren

Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des JV und die gewählten Vertreter der Vereine (Jugendwart und Jugendsprecher).

Die Mitglieder des JV haben je eine Stimme.

Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene sechs Jugendliche, mindestens jedoch 1 Stimme.

Stichtag für die Berechnung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 1. Januar.

Durch seine Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigt der Vereinsvertreter ordnungsgemäß legitimiert zu sein.

6.1.5 Wahlen und Beschlüsse

Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn keiner widerspricht.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzutreten.

6.1.6 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche JHV muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden

- a auf Antrag des JV oder
- b auf Antrag von min. 30 % der Vereine des Bezirks, die Jugendliche gemeldet haben.

Die Einladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt zwei Wochen.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6.2 Jugendvorstand

Der JV setzt sich zusammen aus

1. Jugendwart
2. Kassenwart
3. Schriftführer
4. Webmaster
5. Jugendsprecher
6. Spielleiter Nord
7. Spielleiter Mitte
8. Spielleiter Süd
9. Spielleiter Endrunde
10. Spielleiter Blitz-E und Blitz-MM
11. Spielleiter Pokal-E und Pokal-MM
12. Spielleiter Bezirksliga-MM
13. Referentin für Mädchenschach
14. Referent*in für Onlineschach

Die Mitglieder des Jugendvorstandes – mit Ausnahme des Jugendvertreters – werden jeweils für zwei Jahre von der JHV gewählt.

Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

Der Jugendsprecher allerdings wird jährlich von den Vereinsjugendsprechern gewählt und muss im folgenden Spieljahr noch Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

6.2.1 Aufgaben des Jugendvorstandes

6.2.2 Der Jugendwart ist zuständig für

Einberufung der JHV

Koordinierung der Arbeit innerhalb des JV

Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJLN

Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.

Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachbezirks Linker Niederrhein an.

Der Jugendwart wird auf Verbands- und höheren Ebenen einzeln vertreten in Rangfolge durch die in Ziffer 6.2 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

6.2.3 Der **Kassenwart** ist zuständig für die Wahrnehmung aller finanziellen Belange gemäß der Jugendordnung.

6.2.4 Der **Schriftführer** führt in den Gremien der Schachjugend die Protokolle.

Darüber hinaus hat er bei der Jahreshauptversammlung folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Führung der Anwesenheitsliste
2. Feststellung der Stimmzahlen

6.2.5 Der **Webmaster** veröffentlicht auf der Homepage Ausschreibungen, Termine, Ergebnisse und Spielberichte.

6.2.6 Der **Jugendsprecher** vertritt die Interessen der Jugendlichen und hält Kontakt zu den Jugendsprechern der Vereine, der SJN und SJNRW.

6.2.7 Die **Spielleiter** sind zuständig für die Durchführung der Meisterschaften gemäß Spielordnung der SJLN.

Bei Vakanz verteilt der JV die Aufgaben.

6.2.8 Der JV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Linker Niederrhein, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung der SJLN sowie der Beschlüsse der JHV.

Die Sitzungen des JV finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag von drei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Der/Die Spielleiter*in Endrunde kann eine Sitzung des JV für die Vergabe von Direkt-Qualifikationsplätze zur Verbandsmeisterschaft mit einer Vorlaufzeit von mindestens 48 Stunden einberufen lassen.

Bei Abstimmungen im JV hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JV Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JV bedürfen.

6.2.9 Kassenprüfer

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der JHV Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem JV angehören.

7 Protokolle

Über jede Sitzung der Organe der SJLN Niederrhein ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs-Ergebnisse enthalten.

Der Schriftführer übersendet (E-Mail) die Protokolle den Mitgliedern des JV spätestens 6 Wochen nach der Sitzung.

Das Protokoll über die JHV ist zudem auf der Webseite zu veröffentlichen.

Einsprüche gegen Protokolle müssen spätestens 4 Wochen nach Über-sendung / Veröffentlichung beim Jugendwart eingereicht werden, der dann zusammen mit dem Schriftführer eine Berichtigung vornimmt, wenn der Einspruch gerechtfertigt ist.

10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der SJLN ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbezirks Linker Niederrhein.

11 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJLN eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Spielordnung.

12 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt für alle Vereine mit ihren Jugendlichen, die im Bezirk am Betrieb der Schachjugend teilnehmen.

13 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen.

14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regeln des Schachbezirks Linker Niederrhein zu verfahren.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist.

Diese Jugendordnung wurde von der SJLN auf der Jahreshauptversammlung am 11. Juni 2022 in Kempen beschlossen.

Geschäftsordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

1 Inhalt

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zu einer geregelten Arbeit der Sj. Lk. Niederrhein und ihrer Führungsgremien und Ausschüsse.

2 Arbeitsrichtlinien

- 2.1 Sämtliche Mitarbeiter der Sj. Lk. Niederrhein sind gehalten, anfallende Arbeiten möglichst zügig zu erledigen.
- 2.2 Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu unterrichten.
- 2.3 Der Informationsstand innerhalb der Sj. Lk. Niederrhein soll auf ein möglichst hohes Niveau gebracht werden.
- 2.4 Ausscheidende Mitarbeiter des JA der Sj.Lk. Niederrhein haben unverzüglich sämtliche Unterlagen und Materialien ihrem Nachfolger zu übergeben; ersatzweise dem Jugendwart.

3 Sitzungsordnung

- 3.1 Geltungsbereich:
Diese Sitzungsordnung gilt für alle Gremien der Sj. Lk. Niederrhein.
- 3.2 Versammlungsleiter:
Die Sitzungen der Führungsgremien werden vom Jugendwart geleitet. Für die Sitzungen anderer Gremien ist ein Versammlungsleiter von Fall zu Fall zu wählen.
- 3.3 Eröffnung und Tagesordnung:
Der Versammlungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmzahl. Anschließend erfolgt die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung des gleichen Gremiums und die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.
Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- 3.4 Redeordnung:
Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
- 3.5 Behandlung von Anträgen:
1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden. Welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der Versammlungsleiter.

2. Ordnungsgemäß eingereichte Anträge können während der Versammlung im Laufe der Diskussion umformuliert werden, ohne dass solche Änderungsvorschläge als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Umformulierung darf den Sinn des ursprünglichen Antrages jedoch nicht wesentlich verändern.

3.6 Abstimmungsregeln:

1. Es wird – vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle mit qualifizierter Mehrheit – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.

2. Es werden zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt.

3. Bei allen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen nicht gezählt.

4. Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.

6. Zu einem durch Abstimmung erledigtem Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass der Beschluss mit der Jugendordnung, der Satzung des Schachbezirks Linker Niederrhein oder anderer zwingenden Vorschriften nicht vereinbar ist.

3,7 Auslegung der Sitzungsordnung:

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Versammlungsleiter.

4 **Schlussbestimmung**

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung im Einzelnen enthält, ist die Geschäftsordnung des Schachbezirks Linker Niederrhein maßgebend.

Stand: Juni 1997

Finanzordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

1 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Ziele und Grundsätze

2.1 Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller Vorhaben der Schachjugend Linker Niederrhein (SJLN).

2.2 Alle Mittel der SJLN sind im Sinne der Jugendordnung zu verwenden. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

3 Etat

3.1 Der Kassenwart stellt kalenderjährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres einen Etat für das kommende und für das übernächste Jahr auf. Planungen des Jugendvorstandes sind dabei zu berücksichtigen.

3.2 Der Etat ist grundsätzlich bindend.

Die einzelnen Positionen sind untereinander deckungsgleich, Einnahmen und Ausgaben können untereinander verschoben werden. Etatüberschreitungen und weitere neue Ausgaben sind zulässig; hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

4 Kassenführung und Jahresabschluss

4.1 Der SBLN hat zugunsten der SJLN ein Girokonto einzurichten.

Verfügungsberechtigt über das Girokonto sind:

Kassenwart SJLN

Jugendwart SJLN

Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.

4.2 Der Kassenwart erstellt unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlussrechnung (Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie Kassenbericht), die den Kassenprüfern zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und der JHV zur Annahme vorzulegen sind.

5 Finanzmittel

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die SJLN vom SBLN Mitgliederbeiträge und Zuschüsse.

6 Verwendung der Mittel

Aus den Einnahmen der SJLN sind zu bestreiten:

- a. Zuschüsse zu schachlichen Veranstaltungen der SJLN
– z.B. Turniere, Lehrgänge, Training –
- b. Allgemeine Geschäftskosten
- c. Allgemeine Auslagen der Mitglieder des Jugendvorstandes
– z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten –
- d. Auslagen anlässlich von Tagungen des Jugendvorstandes
- e. Auslagen der Delegierten der SJLN anlässlich von Tagungen anderer Organisationen, soweit diese Auslagen nicht erstattet werden.

6.1 Auslagen und Spesen werden entsprechend den Regelungen des SBLN erstattet.

7 Finanzierung von Meisterschaften

Von Teilnehmern kann ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Die finanzielle Regelung ist in der Ausschreibung anzugeben.

8 Option

Die SJLN und der SBLN können vereinbaren, dass die Kassenführung und die damit verbundenen Aufgaben auf den Kassenwart des SBLN übertragen werden.

Für die Kassenführung und Kassenprüfung gelten weiterhin die Bestimmungen dieser Finanzordnung.

Die Rechte der SJLN über selbständige Verwaltung und Entscheidung über die Finanzmittel werden hierdurch nicht berührt.

Diese Finanzordnung wurde von der SJLN auf der Jahreshauptversammlung am 24. August 2014 in Kempen beschlossen.

Spielordnung der Schachjugend Linker Niederrhein

Allgemein

Für die Zuordnung in die Bereiche Nord, Süd, Mitte gilt grundsätzlich die Regelung des Schachbezirks Linker Niederrhein e.V.

Alle Veröffentlichungen über die Meisterschaften gemäß der Spielordnung auf der Homepage der SJLN sind offizielle Mitteilungen.

Mitteilungen an Vereine, Mannschaften und Einzelspieler erfolgen elektronisch (z.B. mit einer E-Mail).

Die Frist der Rechtsmittel beginnt ab dem Tage der Veröffentlichung.

1 Spielbetrieb und Spielberechtigung

1.1 In der Spielsaison werden folgende Meisterschaften durchgeführt

Obligatorisch

- | | |
|--|--------------------|
| a. Jugend-Einzelmeisterschaft | SJLN BEZ |
| b. Jugend-Blitz-Mannschaftsmeisterschaft | SJLN BlitzMM |
| c. Jugend-Pokal-Mannschaftsmeisterschaft | SJLN PokalMM |
| d. Jugendbezirksliga | SJLN BezirksligaMM |

unverbindlich

- | | |
|--|-------------|
| e. Jugend-Blitz-Einzelmeisterschaft | SJLN BlitzE |
| f. Jugend-Pokal-Einzelmeisterschaft | SJLN PokalE |
| g. Jugend-4er-Mannschaftsmeisterschaft | SJLN 4erMM |
| h. Sonstige Meisterschaften | |

1.2 Die von der Schachjugend Linker Niederrhein organisierten Turniere und Meisterschaften können auch in Form von Online-Schach durchgeführt werden. Das für Online-Schach zuständige Referat stimmt sich hierzu mit den Spielleitungen und mit dem Jugendvorstand ab. Eine Veröffentlichung der entsprechenden Ausschreibung soll möglichst 3 Wochen vor Turnierbeginn auf der Homepage der Schachjugend Linker Niederrhein erfolgen.

1.3 Die Spielberechtigung nach Altersklassen richtet sich nach der Spielordnung der SJN.

1.4 Das Spieljahr beginnt mit dem ersten Wochenende nach Ende der Sommerferien.
Meldetermine für die Meisterschaften werden in der Ausschreibung bestimmt.

2 Jugend-Einzelmeisterschaft (BJEM)

2.1 BJEM U10 m/w

2.1.1 Das Turnier wird in der Altersklasse U10 m/w als Eintagesturnier ausgetragen. Die Altersklasse U8 m/w wird innerhalb des Turniers separat gewertet.

- 2.1.2** Die Erstplatzierten erhalten den Titel Bezirksmeister (in) U --- SJLN
- 2.1.3** Alle weiteren Turnierbedingungen werden durch die Ausschreibung geregelt.
- 2.2 BJEM U12, U14, U16, U18 m/w**
- 2.2.1** Das Turnier gliedert sich in den Altersklassen (U12, U14, U16, U18 m/w) in eine Vor- und eine Endrunde.
- 2.2.2** Die Vorrunde wird nach Altersklassen U12, U14, U16, U18 m/w ausgetragen. Die Vorrunde wird als Grand-Prix-Serie von Schnellschachturnieren veranstaltet. Die Turniere finden in den Bereichen Nord, Mitte und Süd statt.
- 2.2.3** Aus der Vorrunde U12, U14, U16, U18 m/w qualifizieren sich die besten 6 der jeweiligen Altersklasse aus der Grand-Prix-Serie.
In der Altersklasse U12 qualifizieren sich auch die nachfolgenden besten 6 aus der Grand-Prix-Serie. Diese spielen in einer eigenen Gruppe.
Bei mehr als 3 Qualifikationsplätzen können Direkt-Qualifikationsplätze zur Verbandsmeisterschaft angeboten werden. Über die Vergabe der Qualifikationsplätze entscheidet der Jugendvorstand mit Stimmenmehrheit.
- 2.2.4** Die Erstplatzierten erhalten den Titel Bezirksmeister (in) U --- SJLN
- 2.2.5** Alle weiteren Turnierbedingungen werden durch die Ausschreibung geregelt.
- 3 Jugend-Blitz-Mannschaftsmeisterschaft**
- 3.1** Das Turnier wird von 4er-Mannschaften nach Altersklassen U12, U14, U16, U18, U20 m/w ausgetragen.
- 3.2** Gespielt wird nach den Blitz-Regeln der Schachbundes Nordrhein-Westfalen.
- 3.3** Der Sieger erhält den Titel **Blitz-Mannschaftsmeister SJLN**.
- 4 Jugend-Pokal-Mannschaftsmeisterschaft**
- 4.1** Das Turnier wird von 4er-Mannschaften, Altersklassen bis U20 nach dem K.O.-System ausgetragen.
- 4.2** Der Sieger erhält den Titel **Pokal-Mannschaftsmeister SJLN**.
- 5 Jugendmannschaftsmeisterschaft – Jugendbezirksliga**
- 5.1** Jede Mannschaft besteht aus 6 Jugendlichen, Altersklassen bis U20.
- 5.2** Die Jugendbezirksliga wird in einer Gruppe oder bei größerem Meldeumfang in mehreren Gruppen mit anschließenden Stichkämpfen durchgeführt.
- 5.3** Der Gruppensieger erhält den Titel **Bezirksligamannschaftsmeister SJLN**.
- 6 Jugend-Blitz-Einzelmeisterschaft**
- Die Blitz-Einzelmeisterschaft wird in den Altersklassen **U08, U10, U12, U14, U16, U18, U20 m/w** ausgetragen.

7 Jugend-Pokal-Einzelmeisterschaft

Die Pokal-Einzelmeisterschaft wird in den Altersklassen **U08, U10, U12, U14, U16, U18, U20 m/w** ausgetragen.

8 4er-Mannschaftsmeisterschaft

8.1 Die 4er-Meisterschaft wird in den Altersklassen **U08, U10, U12, U14, U16, U18 m/w** durchgeführt.

8.2 Die Sieger der einzelnen Altersklassen erhalten den Titel **4er Mannschaftsmeister U -- SJLN**.

9 Sonstige Turniere

Die Durchführung von sonstigen Turnieren wird in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

10. Schlussbestimmung

10.1 Einsprüche und Proteste sind gemäß Punkt 9 der BTO des Schachbundes Nordrhein-Westfalen zu behandeln. Einspruchsgremium ist der Spielausschuss des Bezirks.

10.2 In allen spieltechnischen Angelegenheiten, die durch diese Spielordnung nicht erfasst werden, ist nach der jeweiligen Turnierausschreibung zu verfahren.

10.3 Sieht die jeweilige Turnierausschreibung keine Regelung vor, so ist die Spielordnung der SJN maßgebend.

10.4 Bei allen Jugendturnieren besteht Rauchverbot. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind verbindlich.

10.5 Entsprechend den Anforderungen der Schachjugend Niederrhein werden Mannschaften oder Spieler m/w in der Reihenfolge der Platzierungen zum übergeordneten Wettbewerb auf Verbandsebene gemeldet.

Diese Spielordnung wurde von der SJLN auf der Jahreshauptversammlung am 11. Juni 2022 in Krefeld beschlossen.